

Pfarramt

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. August 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 117) Kirchengesetz vom 14. 8. 1936 betr. Errichtung einer Kammer für Volksmission.
- 118) Dienst Einkommen.
- 119) Kirchenbuchs-Nachträge.

II. Personalien: 120) bis 123).

I. Bekanntmachungen.

117) S.-Nr. / 296 / H 35 Z.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 14. August 1936 über Errichtung einer Kammer für Volksmission.

§ 1.

Zur verantwortlichen Beratung des Oberkirchenrats im Bereich der Volksmission wird eine Kammer für Volksmission errichtet.

Die beratende Tätigkeit dieser Kammer dient vor allem der Aufgabe, das Verständnis für die im Kampf der letzten Jahre deutlich gewordenen volksmissionarischen Anliegen zu fördern und die aufgebrochenen Kräfte zu positivem Einsatz zu führen, damit die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs zu ihrem Teil dem deutschen Volke in den religiösen Auseinandersetzungen unserer Tage den schuldigen Dienst leisten kann, die Fragen, die auf religiösem Gebiet vom Nationalsozialismus her an Evangelium und Kirche gestellt sind, in positiv christlichem Sinne zu beantworten.

§ 2.

Die Mitglieder der Kammer für Volksmission werden vom Oberkirchenrat berufen und entlassen. Als Mitglieder können auch Laien berufen werden. Die Mitgliederzahl soll einschließlich des Vorsitzenden und seines Vertreters mindestens 7, höchstens aber 25 betragen.

§ 3.

Vorsitzender der Kammer für Volksmission ist der Landesbischof, sein Vertreter das dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrats.

§ 4.

Der Vorsitzende der Kammer für Volksmission bestimmt Zeit und Ort der Beratungen der Kammer.

§ 5.

Die Kammer für Volksmission erarbeitet bei ihren Beratungen ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache mit dem Ziel einmütiger Stellungnahme. Kommt eine einmütige abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind die einzelnen Voten der Mitglieder in dem abschließenden Bericht der Kammer an den Oberkirchenrat mit Begründung zum Ausdruck zu bringen.

§ 6.

Die Mitglieder der Kammer für Volksmission erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder aus der Landeskirchenkasse.

§ 7.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. September 1936 in Kraft.

Schwerin, den 14. August 1936.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

118) G.-Nr. / 1515 / VI 40 b.

Diensteinkommen.

Bei Wechsel des Pfarrinhabers ist, soweit nicht eine geordnete Auseinandersetzung wegen des Deservits notwendig wird, durch die Landesuperintendentur hierher zu berichten, welche Pfründeneinnahmen des vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres bis zum Pfarrwechsel fällig waren. Etwaige Rückstände, deren rechtzeitiger Eingang sich nicht hat errechnen lassen, sind dabei zu melden. Die Landeskirchenkasse wird demnach für den fortgehenden wie für den neuen Pfarrinhaber die Zuschußfrage ordnen.

Schwerin, den 31. Juli 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haye.

119) G.-Nr. / 115 / II 33 G.

Nachträge zu den Kirchenbüchern.

Aus gegebener Veranlassung bringt der Oberkirchenrat seine Bekanntmachung vom 1. November 1928 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 15/1928 S. 120) in Erinnerung und ersucht die Herren Pastoren, demgemäß zu verfahren.

Schwerin, den 31. Juli 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haye.

II. Personalien.

120) G.-Nr. / 17 / VI 6 I a.

Die Bestellung des Landesuperintendenten Herbert Propp zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Stargard ist mit seinem Einverständnis zum 16. August 1936 zurückgenommen. Landesuperintendent Propp bleibt unter Fortführung dieser seiner Amtsbezeichnung zur besonderen Verwendung des Oberkirchenrats.

Schwerin, den 13. August 1936.

121) G.-Nr. / 18 / VI 6 I a.

Der Propst Hans-Heinrich Fölsch in Friedland ist mit Wirkung vom 16. August 1936 zum Landesuperintendenten des Kirchenkreises Stargard bestellt.

Schwerin, den 13. August 1936.

122) G.-Nr. / 368 / VI 47 a 1.

Der Propst D. Appel, Riebe, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der I. theologischen Prüfungsbehörde bestellt worden. Ihm ist auf Grund des Kirchengesetzes vom 27. Juli 1935 über die Berufung geeigneter Geistlicher zur Mitarbeit die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen worden.

Schwerin, den 28. Juli 1936.

123) G.-Nr. / 546 / Güstrow, Dom-Prediger.

Der Pastor Hermann Grüner in Braunschweig ist mit der Verwaltung der freigewordenen 3. Pfarrstelle an der Domkirche und Gemeinde Güstrow mit Wirkung vom 1. August 1936 beauftragt worden.

Schwerin, den 29. Juli 1936.